



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 358/00

2 AR 226/00

vom
20. Dezember 2000
in der Strafsache
gegen

wegen Unterschlagung

Az.: 5011 Js 007243/99 Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

Az.: 73 Ds 405 Js 55329/00 Amtsgericht Leipzig

Az.: 5011 Js 7243/99 3 Ds Hw Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 20. Dezember 2000 gemäß §§ 108 Abs. 1, 42 Abs. 3 Satz 2 JGG beschlossen:

Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts Neustadt - Jugendrichter - vom 5. September 2000 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache weiterhin zuständig.

Gründe:

Die Abgabe an das Amtsgericht Leipzig ist nicht zweckmäßig. Zutreffend weist der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift darauf hin, daß im vorliegenden Fall eine Abgabe prozeßökonomisch verfehlt ist. Das abgebende Gericht ist mit der Sache vertraut. Der Tatvorwurf ist nicht schwerwiegend. Die Zeugin J. (vgl. Bl. 63 R) müßte nach Leipzig reisen. Insbesondere ist nach dem bisherigen Akteninhalt nur mit kurzer Verweildauer der Angeklagten an dem neuen Aufenthaltsort zu rechnen (vgl. hierzu BGH bei Böhm NStZ 1981, 252). Angesichts dieser Besonderheiten tritt hier der für das Verfahren gegen Heranwachsende sonst maßgebliche Gesichtspunkt der Entscheidungsnähe zurück (vgl. Senatsbeschluß vom 24. April 1992 - 2 ARs 192/92).

Von einer Abgabe des Verfahrens nach § 42 JGG ist ohnehin regelmäßig abzusehen, wenn diese keine sachlichen Vorteile für das Verfahren bringt

und zu dessen Verzögerung führt (vgl. Senatsbeschuß vom 10. November 1999 - 2 ARs 392/99 m.w.N.).

Jähnke

Otten

Rothfuß

Fischer

Elf